

Das letzte große Steuergesetz der alten Regierungskoalition ist das Jahressteuergesetz 2024. In dieser Ausgabe werfen wir einen genaueren Blick auf dessen Inhalt. Daneben gibt es vor allem Urteile der Finanzgerichte, auf die sich ein Blick lohnt. Hier sind die Themen dieser Ausgabe:

Top-Themen in dieser Ausgabe

Jahressteuergesetz 2024 bringt viele Änderungen ...	2
Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttung	8
Zahlungen in die Erhaltungsrücklage nicht abziehbar	13

Alle Steuerzahler: Verlängerte Zugangsvermutung für Steuerbescheide • Abgabefristen für Steuererklärungen • Säumniszuschläge ab 2022 verfassungskonform	7
--	---

Unternehmer und Existenzgründer: Arbeitsteilung in einer Freiberuflerpraxis	9
--	---

Bagatellgrenze bei der Künstlersozialabgabe • Flugunterricht nicht umsatzsteuerfrei	10
---	----

Vorzeitige Beendigung eines Telekommunikationsvertrags	10
--	----

Erschütterung des Anscheinsbeweises für private Fahrzeugnutzung	11
---	----

Arbeitgeber: Lohnerhöhung nach Wegfall der Inflationsausgleichsprämie	11
--	----

Arbeitnehmer: Nutzung der Pendlerpauschale • Kostenminderung durch Zahlungen des Arbeitnehmers bei der 1 %-Regelung • Fahrtkosten eines Teilzeitstudenten	12
--	----

Immobilieeigentümer: Käufer haftet nicht für Umsatzsteuer aus Mietverträgen • Grunderwerbsteuer auf Sonderwünsche	14
--	----

Mieterstrom als Hauptleistung • Einspruch in 13 % der Grundsteuerfälle • Viele Eigentümer zahlen mehr Grundsteuer	15
---	----

Privatleute & Familien: Anteilige Bestattungskostenübernahme durch Sterbegeldversicherung	8
--	---

Jahressteuergesetz 2024 bringt viele Änderungen

Nach zahlreichen Anpassungen während des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet und bringt neben einer Neuregelung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung viele weitere Änderungen im Steuerrecht.

Als die Ampelkoalition zerbrach, hatte der Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 bereits verabschiedet. Das Gesetz konnte damit noch kurz vor dem Jahreswechsel in Kraft treten, ging aber im Streit um das Datum für die Neuwahl des Bundestags und der Einführung der E-Rechnung etwas unter. Doch darin stecken ebenfalls wichtige Änderungen, und deshalb lohnt auch jetzt noch ein genauerer Blick auf das Jahressteuergesetz 2024.

Das Gesetz enthält – wie jedes Jahressteuergesetz – zahlreiche Änderungen im Steuerrecht. Das liegt nicht zuletzt daran, dass das Gesetz während des Gesetzgebungsverfahrens an vielen Stellen geändert oder ergänzt wurde und nun deutlich mehr Maßnahmen enthält als noch im Regierungsentwurf vorgesehen waren. Neben Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung der obersten Gerichte nimmt das Gesetz auch rein technische oder redaktionelle Änderungen vor. Die wichtigsten Änderungen im Jahressteuergesetz 2024 haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Neues für Privatpersonen und Familien

- **Kinderbetreuungskosten:** Die steuerliche Förderung der Kinderbetreuung wird deutlich verbessert. Ab 2025 werden bis zu einem Höchstbetrag von 4.800 Euro 80 % der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern als Sonderausgaben berücksichtigt. Bisher waren nur zwei Drittel der Kosten mit einem Höchstbetrag von 4.000 Euro abziehbar.
- **Krankenkassenbonusleistungen:** Während Beitragserstattungen durch die Krankenkasse die als Sonderausgaben abziehbaren

Krankenversicherungsbeiträge reduzieren, zählen Bonusleistungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten aufgrund einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung bis zu einem Betrag von 150 Euro pro Jahr als Leistung der Krankenkasse statt als Beitragserstattung und mindern damit den Sonderausgabenabzug nicht. Diese Regelung war bisher bis Ende 2024 befristet, hat sich aber bewährt und wird daher ab 2025 im Gesetz verankert.

■ **Unterhaltszahlungen:**

Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen in Form von Geldzuwendungen ist ab 2025 nur möglich, wenn diese per Banküberweisung geleistet werden. Insbesondere Bargeldübergaben zwischen Familienmitgliedern werden damit künftig nicht mehr anerkannt. Das Bundesfinanzministerium kann aber Nachweiserleichterungen bei besonderen Verhältnissen im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person (z.B. Krieg) regeln.

- **Pflege- und Betreuungsleistungen:** Für fast alle haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen ist die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers schon jetzt zwingende Voraussetzung, um die damit verbundene Steuerermäßigung zu erhalten. Bei Pflege- und Betreuungsleistungen war das nach Meinung des Bundesfinanzhofs dagegen nicht eindeutig geregelt. Diese Lücke wird daher ab 2025 geschlossen.

- **Kindergeldantrag:** Beim Antrag auf Kindergeld soll die elektronische Antragstellung künftig der Regelfall sein, zumal diese in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Zulässig ist ein elektronischer Antrag jedoch nur,



wenn er den amtlichen Vorgaben (Datensatz, Schnittstelle) entspricht. Eine einfache E-Mail oder ähnliches genügt nicht. Natürlich ist der Antrag auch weiterhin in Papierform zulässig.

- **Behinderten-Pauschbetrag:** Ab 2026 setzt die Gewährung des Pauschbetrags für Behinderte bei einer Neufeststellung oder Änderung voraus, dass die zuständige Stelle (Versorgungsamt) die relevanten Daten (Grad der Behinderung, Merkzeichen, Gültigkeitsdauer, Datum des Antrags und Bescheides) elektronisch an die zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Damit dürfte in Zukunft in vielen Fällen eine Nachfrage des Finanzamts zum Nachweis der Behinderung überflüssig werden.

- **Erbfallkostenpauschbetrag:** Der Erbfallkostenpauschbetrag, mit dem bei der Erbschaftsteuer insbesondere die Kosten der Bestattung und Grabstätte sowie der Regelung und Verteilung des Nachlasses abgegolten werden, beträgt seit vielen Jahren unverändert 10.300 Euro. Ab 2025 steigt dieser Pauschbetrag auf 15.000 Euro. Wie bisher können aber auch weiterhin höhere Kosten nachgewiesen werden.

Änderungen bei der Umsatzsteuer

- **Kleinunternehmerregelung:** Aufgrund von Vorgaben der EU wird die Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht grundlegend reformiert, was neben verschiedenen Detailänderungen zu zwei wesentlichen Änderungen führt. Zum einen konnten bislang nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Ab 2025 steht die Regelung dagegen auch Unternehmen offen, die in anderen EU-Staaten ansässig sind. Dafür wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Außerdem werden die Vorgaben für die Betragsgrenzen angepasst, was Auswirkungen für alle Nutzer der Kleinunternehmerregelung hat. Bisher konnte die Regelung genutzt werden, wenn der

Vorjahresumsatz nicht mehr als 22.000 Euro betrug und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro an Umsatz entstehen. Die Grenze für den Vorjahresumsatz wird ab 2025 auf 25.000 Euro angehoben. Für den Umsatz des laufenden Jahres ist die Prognosechwelle, deren ungeplantes Überschreiten bisher erst im Folgejahr Konsequenzen hatte, nach den neuen EU-Vorgaben nicht mehr zulässig. Für das laufende Jahr gilt daher ab 2025 eine harte Umsatzgrenze von 100.000 Euro (also das doppelte der bisherigen Prognosechwelle, was die Umstellung weniger schmerzhaft macht), ab der die Kleinunternehmerregelung sofort nicht mehr anwendbar ist. Schon der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Für

Existenzgründer gilt im ersten Jahr ein niedrigerer Umsatzgrenzwert von 25.000 Euro, dessen Überschreiten zu einer sofortigen Umsatzsteuerpflicht führt. Zusammen mit der Reform werden Kleinunternehmer von der Verpflichtung befreit, E-Rechnungen ausstellen zu müssen, auch wenn ihnen diese Option natürlich offen steht. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie jedoch trotzdem in der Lage sein. Alle Details zur Reform der Kleinunternehmerregelung lesen Sie in einer der nächsten Ausgaben.

- **Ist-Versteuerung:** Ebenfalls auf Vorgaben des EU-Rechts geht eine Änderung im Bereich der Ist-Versteuerung zurück, die auch Auswirkungen für alle Soll-Versteuerer hat. Bisher genügte für den Vorsteuerabzug im Fall der Soll-Versteuerung der Zugang einer korrekten Rechnung. Das EU-Recht sieht aber vor, dass das Recht auf Vorsteuerabzug gleichzeitig mit dem Steueranspruch des Finanzamts gegenüber dem Rechnungsaussteller entsteht, was bei Ist-Versteuerern erst bei Zahlung der Rechnung der Fall ist. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs führt dazu, dass diese Vorgabe auch im deutschen Recht



striker umgesetzt wird. Ab 2028 müssen daher Ist-Versteuerer die neue Pflichtangabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ in ihren Rechnungen ausweisen. In solchen Fällen darf der Rechnungsempfänger ab 2028 den Vorsteuerabzug erst dann geltend machen, wenn er die Rechnung nicht nur erhalten, sondern auch bezahlt hat. Gleichzeitig wird die Ist-Versteuerung damit zum Wettbewerbsnachteil, weil sich Soll-Versteuerer entschließen könnten, keine Waren oder Dienstleistungen mehr von einem Ist-Versteuerer zu beziehen, um den Aufwand zu vermeiden, der mit der Buchung und Überwachung unterschiedlicher Vorsteuerabzugsberechtigungen verbunden ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde die Umsetzung der Änderung im Gesetzgebungsverfahren um zwei Jahre hinausgeschoben. Ursprünglich sollte die Änderung schon ab 2026 gelten.



- **Bildungsleistungen:** Von der ursprünglich geplanten Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen ist in der finalen Fassung des Gesetzes nicht mehr viel übrig geblieben. Die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen sind dies auch weiterhin, und das Bescheinigungsverfahren bleibt ebenfalls bestehen. In erster Linie wird der Umfang der umsatzsteuerfreien Bildungsleistungen an Vorgaben des EU-Rechts angepasst und an einigen Stellen etwas erweitert. Die vorgesehene Steuerbefreiung für sportliche Dienstleistungen ist dagegen wieder gestrichen worden.
- **Online-Angebote & Veranstaltungen:** Für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen wird der Leistungsort neu geregelt. Bei Leistungen, die per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht werden, ist der Leistungsort bei nichtunternehmerischen Kunden ab 2025 dort, wo der Kunde ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthaltort hat. Sofern eine Eintrittsberechtigung zu einer Veranstaltung auch eine virtuelle Teilnahme zulässt, gilt bei unternehmerischen Kunden künftig nicht mehr der Veranstaltungsort als Leistungsort sondern der Ort, von dem aus der Kunde sein Unternehmen betreibt.

- **Kunstgegenstände:** Eine Änderung im EU-Recht ermöglicht, dass für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke ab 2025 wieder der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt. Das war bis Ende 2013 schon einmal der Fall, musste aber aufgrund von EU-Vorgaben geändert werden. Die Änderung gilt jedoch nur für den Kauf der Gegenstände. Bei der Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken bleibt es wie bisher beim regulären Umsatzsteuersatz.

Außerdem wird bei der Differenzbesteuerung eine Ausnahme eingeführt, nach der die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewendet werden darf, wenn für den Eingangsumsatz des Wiederverkäufers der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kam.

- **Gutschriften:** Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass eine umsatzsteuerliche Gutschrift, die nicht über die Leistung eines Unternehmers ausgestellt wird, nicht mit einer Rechnung gleichwertig ist und damit bei einem unberechtigten Ausweis der Umsatzsteuer nicht zu einer Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt führt, während der Vorsteuerabzug daraus prinzipiell möglich wäre, wird diese Regelungslücke ab dem 6. Dezember 2024 geschlossen.
- **Brexit:** Durch einen neuen Paragraphen im Umsatzsteuergesetz wird klargestellt, dass das Gebiet von Nordirland wie das übrige EU-Gebiet behandelt wird und dass eine an Unternehmer in Nordirland erteilte UStIdNr. mit dem Präfix „XI“ als eine von einem EU-Staat erteilte UStIdNr. gilt.

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- **Lohnsteuerfreibetrag:** Die Frist für den Antrag auf einen Lohnsteuerfreibetrag wird um einen Monat verlängert auf den 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das der Freibetrag beantragt wird. Außerdem kann künftig der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab dem Monat der Trennung als Freibetrag berücksichtigt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- **Pauschalierungswahlrechte:** Künftig ebenso wie für alle noch offenen Fälle gilt, dass der Arbeitgeber alle lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte durch Übermittlung oder Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung ausübt, in der die pauschale Lohnsteuer angegeben wird. Für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung kann das Pauschalierungswahlrecht davon abweichend durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ausgeübt werden.
- **Vermögensbeteiligungen:** Die Steuervergünstigung für die Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern gilt ab 2024 auch für die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Schwellenwerte für die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegt.
- **Lohnsteuer-Jahresausgleich:** Rückwirkend ab 2024 wird der Lohnsteuer-Jahresausgleich ausgeschlossen, sofern bei der Vorsorgepauschale unterschiedliche Abschläge für die Pflegeversicherung berücksichtigt wurden oder der Arbeitnehmer ausländische Einkünfte bezogen hat, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde.



Weitere Änderungen für Unternehmer

- **E-Bilanz:** Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, müssen Unternehmer zusammen mit der E-Bilanz auch einen Kontennachweis elektronisch übermitteln. Dies war bisher nicht verpflichtend. Für die Wirtschaftsjahre, die nach 2027 beginnen, wird zudem die Übermittlung des Anlagen spiegels und des diesem zugrunde liegenden Anlagenverzeichnisses zusammen mit der E-Bilanz gefordert. Die Übermittlungspflicht gilt dann auch für jede zu steuerlichen Zwecken erstellte Bilanz sowie den Anhang, Lagebericht und Prüfungsbericht.
 - **Umwandlungen:** Eine Reihe von Regelungen im Zusammenhang mit Umwandlungen wird geändert oder ergänzt. Ab sofort gibt es auch erstmals eine Frist für die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei einer Umwandlung, die nun an die Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Wirtschaftsjahr des Übertragungstichtags geknüpft ist.
- ### Änderungen rund um Immobilien
- **Kleine Photovoltaikanlagen:** Die Regelung zur Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wird vereinheitlicht. Die Unterscheidung verschiedener Gebäudearten fällt weg. Stattdessen gilt die Steuerbefreiung für Anlagen, die nach 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, grundsätzlich bis zu einer maximalen Bruttoleistung von 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit. An der Höchstgrenze von insgesamt 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft ändert sich nichts. Außerdem wird durch die neue Formulierung klargestellt, dass die Grenzwerte eine Freigrenze und nicht etwa einen Freibetrag bilden.
 - **Grundsteuerfeststellung:** In den Bundesländern, die bei der Grundsteuerreform auf das Bundesmodell setzen, war es bisher nicht

möglich, einen deutlich geringeren Wert des Grundstückes nachzuweisen als er sich aus den Bewertungsregeln ergibt. Nachdem der Bundesfinanzhof bereits in zwei Verfahren die Aussetzung der Vollziehung gewährt hat, wird eine solche Nachweismöglichkeit gesetzlich geregelt. Nach dieser darf der festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren Verkehrswert nicht um 40 % oder mehr übersteigen. Für den Nachweis kann auch der Kaufpreis aus einem innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Feststellungszeitpunkt abgeschlossenen Kaufvertrag herangezogen werden.

- **Erbschaftsteuerstundung:** Künftig wird für alle zu Wohnzwecken genutzten Immobilien eine Stundung der Erbschaftsteuer von bis zu zehn Jahren gewährt, wenn die Steuer nur durch Verkauf der Immobilie aufzubringen wäre. Bisher gab es diese Stundungsmöglichkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen, nun sind alle Fälle erfasst, also beispielsweise auch der, dass eine Wohnimmobilie, die zuvor vom Erblasser oder Schenker selbst genutzt wurde, vom neuen Eigentümer zu Wohnzwecken vermietet wird. Sofern der Erwerb der Immobilie auf einem Erbfall beruht, erfolgt die Stundung zinslos, bei einer Schenkung sind dagegen Zinsen zu zahlen. Falls die Immobilie in einem Staat außerhalb des EU-/EWR-Gebiets liegt, gilt die neue Stundungsregelung nur dann, wenn hinsichtlich der Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit dem Liegenschaftsstaat besteht und die Möglichkeit der Beitreibung steuerlicher Forderungen sichergestellt ist.

- **Gebäudeabschreibung:** Rückwirkend ab 2023 wird klargestellt, dass die degressive Abschreibung eines Wohngebäudes, für das zusätzlich eine Sonderabschreibung (z. B. Mietwohnungsneubau) in Anspruch genommen wurde, auch nach Ablauf des

Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung fortgeführt werden kann.

- **Bauabzugsteuer:** Ab 2026 kann der Antrag auf Erstattung der Bauabzugsteuer nur noch elektronisch gestellt werden, sofern kein Härtefall vorliegt, der einen Antrag in Papierform rechtfertigen würde.
- **Wohngemeinnützigkeit:** In der Abgabenordnung wird der Katalog der gemeinnützigen Zwecke um die Wohngemeinnützigkeit erweitert. Dadurch erhalten Immobiliengesellschaften steuerliche Vorteile, wenn sie Wohnungen unterhalb der ortsüblichen Miete an Personen mit geringem Einkommen vermieten.

Änderungen für Kapitalanleger

- **Termingeschäfte:** Nachdem an der erst vor kurzem eingeführten Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel bestanden, wird diese nun rückwirkend in allen offenen Fällen wieder gestrichen. Im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs müssen die Banken dies aufgrund der notwendigen technischen Anpassungen aber erst ab 2026 umsetzen.
- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Aufgrund der Reform des Personengesellschaftsrechts wird nun in allen offenen Fällen geregelt, dass die Anschaffung oder der Verkauf von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften der Anschaffung oder dem Verkauf der zur Gesamthand gehörenden Wirtschaftsgüter gleichgestellt ist. Das hat beispielsweise Auswirkungen für die Mitglieder einer Erbengemeinschaft.
- **Stillhalterprämien:** Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs wird die bisherige Verwaltungspraxis zur zeitlichen Zuordnung von in Glattstellungsgeschäften gezahlten Prämien im Rahmen von Stillhaltervereinbarungen ab 2024 gesetzlich verankert.



Verlängerte Zugangsvermutung für Steuerbescheide ab 2025

Nicht zuletzt auf Drängen der Deutschen Post AG hin hat das Wirtschaftsministerium eine Reform des Postrechts angestoßen. Um angesichts sinkender Briefmengen auch die Kosten senken zu können, wollte die Post eine Verlängerung der Laufzeitvorgaben für Briefe durchsetzen. Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz, das Bundestag und Bundesrat im Sommer beschlossen haben, ist diese Verlängerung umgesetzt worden. Im Jahresdurchschnitt müssen nun 95 % der Briefe am dritten und 99 % am vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Wegen dieser verlängerten Laufzeitvorgabe ist auch die Zugangsvermutung für Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte um einen Tag auf vier Tage verlängert worden. Bisher gelten diese am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, und ab dann läuft die Einspruchs- oder Klagefrist.

Die verlängerte Zugangsfiktion gilt für alle Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben oder elektronisch übermittelt bzw. bereitgestellt werden. Wie bisher bleibt es dabei, dass keine Bekanntgabe von Verwaltungsakten an Samstagen erfolgt. Fällt also das Ende der Drei- bzw. künftig Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Bescheid oder Verwaltungsakt erst am darauffolgenden Montag oder Werktag als bekanntgegeben. Im Regierungsentwurf war noch vorgesehen, dass die Frist für die Zugangsvermutung künftig auch an einem Samstag auslaufen kann, wogegen aber insbesondere die

Steuerberater erhebliche Einwände geltend gemacht haben und beim Bundestag auf Gehör gestoßen sind.

Eine weitere wichtige Änderung durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz greift bei der Unzustellbarkeit einer Briefsendung. Der Brief ist in so einem Fall künftig nach Möglichkeit einem Ersatzempfänger auszuhändigen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt. Als „Ersatzempfänger“ gilt dabei eine in den Räumen des Empfängers anwesende Person oder ein unmittelbarer Nachbar des Empfängers. Ein nicht vollständig oder nicht korrekt adressierter Brief kann also künftig regelmäßig beim Nachbarn landen, wenn der Absender nicht den Zusatz „Nicht an einen Ersatzempfänger aushändigen“ auf dem Brief angebracht hat und am Briefkasten des Empfängers ebenfalls keine Weisung angebracht ist, den Brief nicht einem Ersatzempfänger zu übergeben. Dass Briefe dadurch verlorengehen können oder der Nachbar den Brief aus Versehen öffnet, hat der Gesetzgeber mit dieser Änderung in Kauf genommen.

Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge ab 2022

Seit Jahren laufen Verfahren über die Verfassungskonformität der verschiedenen Zinsregelungen im Steuerrecht, nachdem die Zinssätze über eine Dekade deutlich unter den gesetzlich geregelten Zinssätzen lagen. Auch gegen Säumniszuschläge wurde und wird dieses Argument ins Feld geführt. Allerdings sind die Erfolgsaussichten dafür in den letzten Jahren deutlich gesunken. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Verfahren über die Aussetzung der

Vollziehung nämlich festgestellt, dass seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung über die Höhe der Säumniszuschläge bestehen. Zur Begründung führen die Richter den deutlichen und nachhaltigen Anstieg der Marktzinsen an, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist. Damit habe die Niedrigzinsphase ihr Ende gefunden und die Bemessung des Zinsanteils in den Säumniszuschlägen – wenn man denn einen solchen unterstellt – könne nicht mehr als realitätsfremd angesehen werden.

Abgabefristen für Steuererklärungen wieder regulär

Wegen der Corona-Pandemie hat der Fiskus die Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen ab 2020 um bis zu sechs Monate verlängert. Das sollte einerseits dem deutlich erhöhten Arbeitsaufkommen bei den Steuerzahlern und den Steuerberatern Rechnung tragen, andererseits aber auch eine einfache Lösung dafür schaffen, dass bestimmte Unterlagen in dieser Zeit zum Teil erst verspätet verfügbar waren. Weil eine schlagartige Rückkehr zu den regulären Abgabefristen aber weder bei den Finanzämtern noch bei den Steuerzahlern durchzusetzen gewesen wäre, hat man sich für ein gestaffeltes Modell entschieden. Die Verlängerung der Abgabefristen fällt also jedes Jahr etwas kürzer aus. Wer seine Steuererklärungen selbst erstellt und beim Finanzamt abgibt, muss die Erklärungen für 2024 bereits dieses Jahr wieder zum regulären Termin, also spätestens bis zum 31. Juli 2025 einreichen. Wird die Steuererklärung dagegen vom Steuerberater erstellt,

gilt für 2024 nicht nur die in solchen Fällen gesetzlich geregelte generelle Fristverlängerung von sieben Monaten. Stattdessen bleiben bei den Erklärungen für 2024 zwei Monate zusätzlich und bei den Erklärungen für 2025 immerhin noch ein Monat zusätzlich Zeit. Die Abgabefristen laufen in diesen Fällen also bis zum 30. April 2026 für die Erklärungen für 2024 und bis zum 1. März 2027 für die Erklärungen für das Jahr 2025.

Anteilige Bestattungskosten-übernahme durch Sterbegeldversicherung

Hat der Erblasser die Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung zu Lebzeiten an ein

Bestattungsunternehmen abgetreten, erhöht sich der Nachlass um einen Sachleistungsanspruch der Erben gegenüber dem Bestatter. Die Kosten der Bestattung sind im Gegenzug in vollem Umfang als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd zu berücksichtigen. Man sollte eigentlich meinen, dass sich beide Prinzipien unzweideutig aus dem Erbschaftsteuerrecht ergeben. Dennoch musste der Bundesfinanzhof darüber entscheiden und beide Regeln noch einmal ganz klar formulieren.

Geklagt hatte ein Geschwisterpaar, bei dem das Finanzamt die Leistung der Sterbegeldversicherung dem erbschaftsteuerpflichtigen Nachlass hinzugeschlagen, aber dann für die Bestattungskosten

trotzdem nur den Erbfallkostenpauschbetrag berücksichtigt hatte. Im Streitfall lagen die Bestattungskosten über dem Pauschbetrag, nach Berücksichtigung des von der Versicherung getragenen Kostenanteils aber deutlich darunter. Der Erbfallkostenpauschbetrag kommt eigentlich nur zur Anwendung, wenn keine höheren tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden. In diesem Fall konnten die Geschwister nach dem Urteil doch noch die Bestattungskosten in voller Höhe geltend machen. Der Erbfallkostenpauschbetrag wurde übrigens ab 2025 von bisher 10.300 Euro auf 15.000 Euro angehoben.

Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

Ein vom Anteil am Stammkapital abweichender Gewinnanteil wird vom Finanzamt auch nach einem wirksamen satzungsdurchbrechenden Beschluss anerkannt.

Immer dann, wenn der oder die Gesellschafter einen vom Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft abweichenden Gewinnanteil festlegen, liegt eine sogenannte inkongruente Gewinnausschüttung vor. Solche inkongruenten Gewinnausschüttungen erkannte das Finanzamt in der Vergangenheit nur an, wenn es dafür eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gibt. Der Bundesfinanzhof hatte jedoch 2022 entschieden, dass ein einstimmiger Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung einer GmbH, der von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung zugrunde zu legen ist, auch wenn er im

Widerspruch zur Gewinnverteilungsregelung in der Satzung der Gesellschaft steht.

Auf dieses und ein weiteres Urteil hat das Bundesfinanzministerium nun mit einer Anpassung der entsprechenden Verwaltungsregelung reagiert, die in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist. Während bei einer AG auch weiterhin inkongruente Gewinnausschüttungen ausschließlich aufgrund eines in der Satzung festgelegten abweichenden Gewinnverteilungsschlüssels anerkannt werden, räumt der Fiskus den GmbHs deutlich mehr Gestaltungsfreiheit ein. Inkongruente Gewinnausschüttungen akzeptiert das Finanzamt hier grundsätzlich auch in steuerlicher Hinsicht, sofern sie zivilrechtlich wirksam sind. Dafür kommen insbesondere folgende Fälle in Frage:



- **Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag:** Es wurde im Gesellschaftsvertrag ein anderer Gewinnverteilungsmaßstab als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis. Für eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist die Zustimmung derjenigen Gesellschafter erforderlich, die von der Veränderung nachteilig betroffen sind.
- **Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag:** Der Gesellschaftsvertrag enthält eine Klausel, nach der mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden kann, und der Beschluss ist mit den erforderlichen Gesellschafterzustimmungen und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst worden.
- **Satzungsdurchbrechender Beschluss:** Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst worden ist und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, ist als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung zugrunde zu legen. Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss liegt vor,

wenn die Satzung durch den Beschluss zwar verletzt wird, aber nicht mit Wirkung für die Zukunft geändert werden soll.

Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Regelungsinhalt der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand mit Dauerwirkung - und sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum - begründen soll, ist - selbst im Fall eines einstimmig gefassten Beschlusses - nichtig, wenn bei der Beschlussfassung nicht alle materiellen und formellen Bestimmungen einer Satzungsänderung, also insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister, eingehalten werden.

- **Gespaltene Gewinnverwendung:** Auch eine zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung ist steuerlich anzuerkennen, wenn dafür ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss vorliegt. In dem Fall, über den der Bundesfinanzhof entschieden hatte, wurde der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt. Dass die Gewinnanteile der Minderheitsgesellschafter zeitgleich ausgeschüttet wurden, ändert nichts daran, dass beim Mehrheitsgesellschafter durch die Einstellung in die Gewinnrücklage kein Zufluss von Kapitalerträgen vorlag.

Arbeitsteilung in einer Freiberuflerpraxis

Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit erkennt das Finanzamt nur unter strengen Voraussetzungen an. Schon ein kleiner Verstoß kann daraus gewerbliche Einkünfte machen, die dann auch der Gewerbesteuer unterliegen. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass bei einer freiberuflichen Personen- oder Partnerschaftsgesellschaft jeder Gesellschafter die Merkmale selbstständiger Arbeit erfüllen muss. Die

bloße Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einem freiberuflichen Beruf reicht nicht aus. Aus diesem Grund wollte das Finanzamt die Einkünfte einer größeren Zahnarztpraxis nicht als freiberufliche Einkünfte anerkennen, weil einer der Zahnärzte nur eine sehr geringe Zahl von Patientenkontakten hatte und sich stattdessen hauptsächlich um die Praxisorganisation gekümmert hat. Das Argument des Finanzamts: Der Zahnarzt habe damit nicht die berufstypische

Tätigkeit eines Freiberuflers ausgeübt, sondern in erster Linie eine kaufmännische Tätigkeit.

Während das Finanzgericht Rheinland-Pfalz noch dem Finanzamt zustimmte, hat der Bundesfinanzhof nun anders entschieden. Zwar werde die berufstypische Tätigkeit eines Zahnarztes durch die Behandlung von Patienten charakterisiert, sagen die Richter. Einen Mindestumfang für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

Die eigene freiberufliche Betätigung eines Gesellschafters oder Partners kann daher auch in Form der Zusammenarbeit mit den Kollegen stattfinden. Auch in diesem Fall übt der Gesellschafter Tätigkeiten aus, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören, denn die kaufmännische Führung und Organisation der Praxis ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen und damit auch Ausdruck der freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie der persönlichen Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit. Eine freiberufliche Tätigkeit liegt daher auch vor, wenn ein Arzt im Rahmen einer größeren Gemeinschaftspraxis neben einer äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der Gesellschaft erbringt. Ein Freibrief für eine ausschließlich kaufmännische und organisatorische Tätigkeit des Arztes ist das Urteil jedoch nicht, denn ohne eine minimale behandelnde Tätigkeit durch den Arzt wäre das Urteil wohl anders ausgefallen. Im Streitfall hatte der Arzt während des Kalenderjahres fünf Patienten beraten und damit einen geringfügigen Umsatz aus einer direkten Behandlungsleistung erzielt.

Höhere Bagatellgrenze bei der Künstlersozialabgabe

Unternehmen müssen für die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zahlen, die aktuell 5,0 % des Entgelts beträgt. Für Unternehmen, die nicht in einer Branche tätig sind, die typischerweise künstlerische oder publizistische

Werke und Leistungen verwertet, gilt das jedoch nur dann, wenn die Summe der im Kalenderjahr an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eine Bagatellgrenze überschreitet. Diese jährliche Bagatellgrenze lag bis einschließlich 2024 bei 450 Euro, wurde aber durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV ab 2025 auf 700 Euro angehoben. Für 2026 ist noch eine weitere Anhebung auf dann 1.000 Euro pro Kalenderjahr vorgesehen. Die Bagatellgrenze wird also in zwei Schritten mehr als verdoppelt, was vor allem Kleinstbetriebe von dem bürokratischen Aufwand befreit, eine Abgabe von weniger als 35 Euro für 2025 bzw. 50 Euro ab 2026 zu ermitteln, an die Künstlersozialkasse zu melden und abzuführen.

Flugunterricht ist kein steuerfreier Unterricht

Immer wieder wird vor den Finanzgerichten darum gestritten, ob eine bestimmte Form von Unterricht unter die Umsatzsteuerbefreiung für Unterricht fällt. In der Regel möchte dabei der Anbieter erreichen, dass der angebotene Unterricht als umsatzsteuerfrei eingestuft wird. Bisher wurde dies vom Bundesfinanzhof und dem Europäischen Gerichtshof in vielen Fällen jedoch abgelehnt, beispielsweise bei Fahr-, Schwimm-, Surf- oder Segelunterricht. Die Begründung fiel dabei regelmäßig ähnlich aus, nämlich dass sich die Steuerfreiheit nur auf Schul- und Hochschulunterricht bezieht, bei dem ein breites Spektrum von Stoffen abgedeckt wird. Ein spezialisierter, nur punktuell erteilter Unterricht erfülle diese Voraussetzung nicht. Entsprechend überrascht es nicht, dass der Bundesfinanzhof auch den Flugunterricht für Hobbypiloten als umsatzsteuerpflichtig

ansieht. Im Gegensatz zu den anderen Fällen hatte die gemeinnützige Flugschule jedoch genau diese Feststellung erreichen wollen, um den Vorsteuerabzug für die Anschaffung eines Flugzeugs geltend machen zu können. Der Bundesfinanzhof hat die Erteilung des Unterrichts und die damit verbundene Überlassung eines Flugzeugs als einheitliche Leistung eingestuft, die wie andere spezialisierte Unterrichtsformen auch der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Das Urteil bedeutet jedoch nicht, dass Flugunterricht in allen Fällen umsatzsteuerpflichtig sein muss. Der Unterricht für die Aus- und Fortbildung oder berufliche Umschulung fällt nämlich unter die Umsatzsteuerbefreiung. Wenn der Unterricht also nicht an Hobbypiloten erteilt würde, sondern zur Erlangung einer Verkehrspilotenlizenz, sähe die steuerliche Einordnung möglicherweise anders aus.

Zahlungen für vorzeitige Beendigung eines Telekommunikationsvertrags

Mit einer Ergänzung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass Beträge, die ein Telekommunikationsanbieter im Rahmen der vorzeitigen, durch den Kunden veranlassten Beendigung eines Dienstleistungsvertrages mit einer vereinbarten Mindestlaufzeit als Ausgleichszahlung erhält, Entgelt für die Erbringung einer Dienstleistung sind. Mit dieser Änderung erübrigt sich künftig die Frage, ob die Ausgleichszahlung in solchen Fällen als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt oder als umsatzsteuerfreier Schadensersatz für die vorzeitige Beendigung des Vertrags zu werten ist.

Es ist nun also klar, dass der Telekommunikationsanbieter auf die Ausgleichszahlung Umsatzsteuer abführen muss und dementsprechend der Kunde einen Vorsteuerabzug geltend machen kann, sofern der Vertrag mit einer Tätigkeit in Verbindung steht, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Änderung gilt in allen offenen Fällen.

Erschütterung des Anscheinsbeweises für private Fahrzeugnutzung

Sowohl das Finanzamt als auch die Rechtsprechung gehen davon aus, dass der „Beweis des ersten Anscheins“ dafür spricht, dass ein Unternehmer seinen Firmenwagen auch privat nutzt. Dieser Anscheinsbeweis kann allerdings durch geeignete Indizien erschüttert werden. Dabei muss der Unternehmer nicht beweisen, dass eine private Nutzung der von der Anscheinsbeweisregel erfassten Fahrzeuge nicht stattgefunden hat. Ausreichend ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stattdessen, dass ein Sachverhalt dargelegt und im Zweifelsfall nachgewiesen wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt.

Allein die Behauptung, dass für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten, genügt dafür jedoch allenfalls dann, wenn für private Fahrten ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, das dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist. Dabei ist der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. Bei einer Gleichwertigkeit der Fahrzeuge ist für den

Bundesfinanzhof nämlich keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich, für Privatfahrten das Dienstfahrzeug zu nutzen.

Eine andere Möglichkeit, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, ist die Führung eines Fahrtenbuchs für den oder die Firmenwagen. Dazu hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass ein Fahrtenbuch nicht von vornherein mit der Begründung außer Betracht gelassen werden darf, es handele sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Die gesetzlichen Regelungen über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch beziehen sich laut dem Urteil allein auf die Bewertung des privaten Nutzungsvorteils, nicht jedoch auf dessen Wert als Indiz zur Erschütterung des Anscheinsbeweises für die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge. Im Einzelfall kann damit auch ein Fahrtenbuch, das den strengen Ansprüchen des Finanzamts nicht genügt, davor schützen, dass die 1 %-Regelung zur Anwendung kommt. Allerdings ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch grundsätzlich die bessere und rechtssicherere Alternative.

Lohnerhöhung nach Wegfall der Inflationsausgleichsprämie

Nachdem die Inflation 2022 durch die Folgen der Pandemie und des Ukrainekriegs sprunghaft anstieg, wurde ein befristeter Steuervorteil geschaffen: Bis Ende 2024 konnten Arbeitgeber nämlich ihren Mitarbeitern eine Inflationsausgleichsprämie von insgesamt bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Voraussetzung war allerdings, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt

wurde. Dauerhafte Erhöhungen des Grundlohns durften also während der Laufzeit der Regelung nicht als Inflationsausgleichsprämie behandelt und steuerfrei ausgezahlt werden. Nur die neben dem arbeitsvertraglich geregelten Lohn gezahlten Beträge konnten steuer- und sozialabgabenfrei bleiben.

Diese Vorgabe hat mit dem Auslaufen der Regelung in vielen Fällen zu Unsicherheiten geführt. Denn oft wurde die Prämie nicht als Einmalzahlung gewährt, sondern gestreckt und in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Da diese steuerfreie Zusatzleistung im neuen Jahr weggefallen ist, können die Arbeitnehmer ihr bisheriges Nettoeinkommen nur dann halten, wenn der Arbeitgeber ab 2025 eine Lohnerhöhung gewährt. Die Sorge mancher Arbeitgeber, dass der Fiskus oder die Betriebsprüfer der Rentenversicherung Leistungen im Rahmen der Inflationsausgleichsprämie aufgrund von Lohnerhöhungen im Jahr 2025 rückwirkend der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterwerfen könnten, ist jedoch unbegründet. Das Bundesfinanzministerium hat auf eine Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes hin klargestellt, dass kein Grund zur Beunruhigung besteht: Sofern im Vorjahr in welcher Form auch immer die Inflationsausgleichsprämie vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer separaten Vereinbarung beruhen. Das gilt erst recht, wenn die anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht. Von daher spielt es auch keine Rolle, ob die Lohnerhöhung noch vor Auslaufen der

Inflationsausgleichsprämie vereinbart wurde oder unmittelbar danach.

Nutzung der Pendlerpauschale

Fast jeder Arbeitnehmer kennt die Pendlerpauschale, und viele Arbeitnehmer nutzen sie auch. Wie das Statistische Bundesamt festgestellt hat, haben im Jahr 2020 rund 13,8 Mio. Arbeitnehmer die Entfernungspauschale in ihrer Steuererklärung geltend gemacht und dabei einen durchschnittlichen Arbeitsweg von 28 km angegeben. Das entspricht 43 % aller abgegebenen Steuererklärungen mit Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis. Weil aber nur die Fälle in der Statistik erfasst werden, in denen die Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von damals 1.000 Euro lagen, ist die tatsächliche Zahl der Pendler natürlich deutlich höher, auch wenn 2020 aufgrund der Corona-Pandemie viel mehr Arbeitnehmer vom Home Office aus gearbeitet haben. Die Statistik zeigt auch, dass eine Person umso häufiger mit dem Auto zur Arbeit fährt, je ländlicher sie wohnt. In Großstädten nutzten nur 68 % der Pendler das Auto zumindest für einen Teil der Strecke, in ländlichen Gemeinden sind es dagegen 93 %.

Die Pendlerpauschale beträgt seit mehr als zwanzig Jahren unverändert 30 Cent pro Entfernungskilometer, auch wenn seit 2021 ab dem 21. Entfernungskilometer ein Zuschlag von 5 Cent bzw. ab 2022 von 8 Cent hinzukommt. In den Koalitionsverhandlungen haben sich CDU/CSU und SPD darauf geeinigt, diese höhere Entfernungspauschale von 38 Cent je

Entfernungskilometer ab 2026 schon ab dem ersten Kilometer zu gewähren. Sofern nicht auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag deutlich angehoben wird, wird deshalb ab 2026 die Zahl der Steuerzahler, die die Pendlerpauschale geltend machen, deutlich ansteigen.

Kostenminderung durch Zahlungen des Arbeitnehmers bei der 1 %-Regelung

Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil für die Privatnutzung eines Dienstwagens reduziert sich bei der 1 %-Regelung um Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten für den Dienstwagen. Das gilt jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur für solche Kosten, die der Arbeitgeber typischerweise für die Gewährung dieses Vorteils tragen würde. Sofern es sich um Kosten handelt, die zwar mit dem Dienstwagen in Verbindung stehen, aber einen eigenständigen geldwerten Vorteil darstellen würden, wenn sie der Arbeitgeber übernehmen würde, wirken diese sich nicht auf den nach der 1 %-Regelung anzusetzenden Betrag aus.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof einem Arbeitnehmer die steuermindernde Berücksichtigung der Maut-, Fahr- und Parkkosten im Rahmen privater Urlaubsreisen sowie der Ausgaben für einen privat angeschafften und genutzten Fahrradträger für den Firmenwagen verweigert. Solche Aufwendungen sind nicht Teil der durch die 1 %-Regelung abgegoltenen Kosten und würden einen separaten geldwerten Vorteil begründen, weswegen eine Kostenminderung bei der 1 %-Regelung

für diese Kosten nicht in Frage kommt.

Fahrtkosten eines Teilzeitstudenten

Aufwendungen für eine zweite Berufsausbildung oder ein Zweitstudium sind regelmäßig beruflich veranlasst und damit als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zur Hochschule. Ob dabei die Entfernungspauschale zur Anwendung kommt oder doch Reisekostengrundsätze, hängt vom zeitlichen Umfang des Studiums ab, meint der Bundesfinanzhof. Bei einem Vollzeitstudium wäre die Hochschule in steuerlicher Hinsicht die erste Tätigkeitsstätte des Studenten, womit die Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar wären. Ein Vollzeitstudium liegt aber laut dem Urteil nur vor, wenn das Studium nach der Studienordnung darauf ausgelegt ist, dass sich die Studenten dem Studium in einem Zeitumfang widmen müssen, der einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer vergleichbar ist.

Diesen Zeitaufwand hat der Bundesfinanzhof auf etwa 40 Wochenstunden taxiert. Ist das Studium dagegen auf einen geringeren wöchentlichen Zeitaufwand ausgerichtet, liegt ein Teilzeitstudium vor. Ob der Student neben dem Studium erwerbstätig ist, ist für die steuerrechtliche Einordnung eines Studiums als Teilzeitstudium unerheblich. Die Fahrtkosten zur Hochschule sind bei einem Teilzeitstudium in jedem Fall nach Reisekostengrundsätzen anzusetzen und nicht auf die Entfernungspauschale beschränkt.

Zahlungen in die Erhaltungsrücklage trotz WEG-Reform nicht als Werbungskosten abziehbar

Trotz rechtlicher Änderungen durch die WEG-Reform sind Zahlungen in die Erhaltungsrücklage auch weiterhin keine Werbungskosten eines Vermieters.

Durch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), die Ende 2020 in Kraft getreten ist, hat sich für Eigentumswohnungen und anderes Teileigentum einiges geändert. Mit einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof allerdings die Hoffnung von Vermietern zunichte gemacht, dass durch die WEG-Reform auch Zahlungen in die Erhaltungsrücklage sofort als Werbungskosten abziehbar sein könnten. Es bleibt dabei, dass erst ein Verbrauch der zurückgelegten Mittel zu Werbungskosten führt.

Zahlungen in die Erhaltungsrücklage, die vor der Reform noch als „Instandhaltungsrücklage“ bezeichnet wurde,

erkennt das Finanzamt nicht als echte Ausgabe an. Vor der WEG-Reform wurde das damit begründet, dass die Eigentümergemeinschaft keine eigenständige Rechtsperson war, sondern nur ein unselbständiger Verband der einzelnen Wohnungseigentümer. Die Zahlung, auch wenn sie auf das Konto der WEG geleistet wurde und damit dem unmittelbaren Zugriff des Eigentümers entzogen war, war also keine Ausgabe, die rein rechtlich betrachtet das Vermögen des Wohnungseigentümers gemindert hätte. Stattdessen wurde lediglich ein Vermögensgegenstand (Bargeld) gegen einen anderen Vermögensgegenstand (Anteil an der Instandhaltungsrücklage) eingetauscht. Erst wenn die WEG Aufwendungen aus der Rücklage finanzierte, trat eine „echte“ Vermögensminderung ein, die dann auch vom Finanzamt als werbungskostenrelevante Ausgabe anerkannt wurde.

Durch die WEG-Reform wurde die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer jedoch als rechtsfähig anerkannt und kann damit als eigenständige

Rechtspersonlichkeit Vermögen haben und Verbindlichkeiten eingehen. Diesen Umstand machten die Kläger geltend, weil die Zahlung nun nicht mehr eine reine Verlagerung in der eigenen Vermögenssphäre des Vermieters darstellt, sondern das Geld durch die Zahlung in die Vermögenssphäre der WEG übergeht und damit eine „echte“ Ausgabe darstellen würde. Außerdem sei die Rücklage ein streng zweckgebundenes Vermögen, das ausschließlich für Erhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden dürfe, und der einzelne Wohnungseigentümer könne sich den Einzahlungen nicht entziehen, meinten die Kläger.



Von all diesen Argumenten ließ

sich der Bundesfinanzhof jedoch nicht beeindrucken und hält daran fest, dass auch nach der WEG-Reform erst ein Verbrauch aus der Erhaltungsrücklage die Voraussetzungen für einen Werbungskostenabzug erfüllt. Zwar erkennen die Richter an, dass die Erhaltungsrücklage nun zum Gemeinschaftsvermögen und nicht mehr zum Vermögen des einzelnen Eigentümers gehört. Allerdings ist nach ihrer Meinung zum Zeitpunkt der Zahlung in die Rücklage noch kein für den Werbungskostenabzug ausreichender Zusammenhang zur Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gegeben. In diesem Stadium, in dem noch gar nicht absehbar ist, ob, wann und in welcher Höhe welche Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum durchgeführt werden, ist der maßgebliche Grund für die Zahlung die zivilrechtliche Pflicht des einzelnen Wohnungseigentümers, entsprechend seinem Anteil am Gemeinschaftseigentum für künftige Kosten vorzusorgen und zu diesem

Zweck an einer angemessenen Erhaltungsrücklage mitzuwirken.

Der maßgebliche Veranlassungszusammenhang zur Erzielung von Vermietungseinnahmen entsteht daher erst, wenn die WEG die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen aufwendet, denn erst dann kommen die Mittel dem vermieteten Objekt zugute. Außerdem sei erst zum Zeitpunkt der Verausgabung aus der Rücklage

sicher, ob die jeweilige Maßnahme auch steuerrechtlich zu Erhaltungsaufwendungen führt, da solche Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen auch zu Herstellungskosten mutieren können. Für Vermieter bleibt aus dem Urteil also nur die Erkenntnis, dass sich zwar rechtlich einiges geändert hat, aber steuerlich bei der Erhaltungsrücklage alles beim Alten bleibt.

Immobilienkäufer haftet nicht für Umsatzsteuer aus fortgeführten Mietverträgen

Das Finanzamt kann von einem Unternehmer die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nur dann einfordern, wenn er an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat oder ihm die Ausstellung der Rechnung nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen zuzurechnen ist. Deshalb darf das Finanzamt nicht den Erwerber einer Immobilie für die in übernommenen Mietverträgen vom Voreigentümer zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer in Anspruch nehmen.

Der Bundesfinanzhof hat mit dieser Entscheidung einer GmbH Recht gegeben, die im Rahmen einer Zwangsversteigerung ein Bürogebäude erstanden hatte. Durch den Erwerb gingen auch die mit den Mietern abgeschlossenen Mietverträge, bei denen der bisherige Eigentümer auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet hatte, auf die GmbH über. Diese behandelte die Vermietung und die Mietzahlungen jedoch als umsatzsteuerfrei.

Die Argumente des Finanzamts, warum die neue Eigentümerin nun ebenfalls Umsatzsteuer abführen sollte, ließ der Bundesfinanzhof

jedoch nicht gelten. Der gesetzlich geregelte Eintritt des Erwerbers in ein bestehendes Mietverhältnis diene dem Schutz des Mieters, dem seine Rechtsstellung auch gegenüber einem späteren Käufer erhalten bleiben soll. Insoweit sei diese Ausnahmegesetzvorschrift eng auszulegen und nur anwendbar, soweit der damit bezweckte Mieterschutz das erfordert. Daher sei die gesetzliche Regelung nicht so auszulegen, dass der vom Voreigentümer veranlasste Steuerausweis dem neuen Eigentümer zuzurechnen sei, meinen die Richter. Die umsatzsteuerlichen Vorgaben seien nicht Teil des mit der Vertragsfortführungsregelung bezweckten Mieterschutzes. Das Urteil betrifft jedoch nur die Vermieterseite. Ob ein Mieter nach dem Eigentümerwechsel weiterhin den Vorsteuerabzug geltend machen könnte, musste der Bundesfinanzhof nicht entscheiden. Im Streitfall erfolgte die Vermietung an Ärzte und andere Mieter, die aufgrund ihrer umsatzsteuerfreien Leistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Grunderwerbsteuer auf nachträgliche Sonderwünsche

Für die Käufer einer Immobilie vom Bauträger ist es bereits ärgerlich

genug, dass sie auf den gesamten Kaufpreis Grunderwerbsteuer zahlen müssen, also auch den Teil, der auf das erst noch zu errichtende Gebäude entfällt. Der Bundesfinanzhof hat nun aber bestätigt, dass sogar auf nachträgliche Sonderwünsche des Käufers, die mit entsprechenden Zusatzkosten verbunden sind, Grunderwerbsteuer anfallen kann. Das gilt zumindest dann, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem ursprünglichen Kaufvertrag besteht. Dieser Zusammenhang besteht in der Regel dann, wenn die nachträglichen Sonderwünsche mit dem Verkäufer (Bauträger) vereinbart und von diesem abgerechnet werden. Werden diese stattdessen direkt mit den einzelnen Handwerkern vereinbart und von diesen abgerechnet, handelt es sich um separate Rechtsgeschäfte, für die keine Grunderwerbsteuer anfällt.

Immerhin hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Finanzamt keine Grunderwerbsteuer auf die Hausanschlusskosten verlangen kann, die der Käufer laut dem Kaufvertrag selbst tragen muss. Im Streitfall war vereinbart worden, dass der Bauträger die Hausanschlüsse im Namen des Käufers beantragen würde und der Käufer dann die Kosten für die Anschlüsse zu tragen hat.

Lieferung von Mieterstrom als selbständige Hauptleistung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Lieferung von Mieterstrom keine unselbständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine selbständige Hauptleistung ist. Der Vermieter ist deshalb zum Vorsteuerabzug aus der PV-Anlage berechtigt, mit der der Mieterstrom erzeugt wird. Für neue PV-Anlagen hat das Urteil nur noch begrenzte Bedeutung, denn inzwischen wurde der Umsatzsteuersatz für PV-Anlagen auf 0 % reduziert, womit es auch keinen Bedarf für einen Vorsteuerabzug mehr gibt. Das Urteil ist jedoch sowohl für vor 2023 angeschaffte PV-Anlagen relevant als auch für die generelle umsatzsteuerliche Behandlung von Stromliefervereinbarungen mit Mietern. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung nämlich gegen die im Umsatzsteuer-Anwendungserlass geregelte Zuordnung der Stromlieferung als Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung gestellt.

Einspruch in 13 % der Grundsteuerfälle

Gegen 13 % aller Grundsteuer-Feststellungsbescheide wurde bis Mitte 2024 Einspruch erhoben. Diesen Wert nennt die Bundesregierung in der Antwort auf eine Kleine Anfrage aus dem Bundestag. Dabei wurden jedoch nur die Länder berücksichtigt, die das Bundesmodell bei der Grundsteuerreform anwenden. Auch wenn in den anderen Bundesländern ebenfalls zahlreiche Einsprüche eingelegt wurden, gibt es keine Informationen dazu, ob die Einspruchsquoten in den Ländern mit eigenen Grundsteuermodellen höher oder niedriger ausfallen als beim Bundesmodell.

Viele Eigentümer zahlen mehr Grundsteuer

Ab diesem Jahr müssen Immobilieneigentümer die neue Grundsteuer zahlen, die sich nach den Änderungen durch die Grundsteuerreform ergibt. Wie der SPIEGEL berichtet, hat eine Umfrage unter rund 46.000 Immobilieneigentümern ergeben, dass zwei Drittel der Befragten nun mehr Grundsteuer zahlen müssen als bisher. Etwas mehr als ein Viertel zahlt weniger und für 6,8 % hat sich der Grundsteuerbetrag kaum verändert. Wie repräsentativ die Umfrage ist, geht aus dem Bericht nicht hervor. Fest steht aber, dass die Mehrbelastung sehr vom jeweiligen Bundesland abhängt, was einerseits an unterschiedlichen Immobilienbeständen und andererseits an den von Bundesland zu Bundesland variierenden Regelungen liegt. Daneben können auch die Kommunen die Höhe

beeinflussen, wenn sie den Hebesatz so wählen, dass das Grundsteueraufkommen höher ausfällt als vor der Reform. Unter den Befragten war die durchschnittliche Mehrbelastung in Berlin mit 116,8 % am höchsten und in Schleswig-Holstein mit 54,7 % am niedrigsten.

Serviceleistungen

Unsere Mitglieder genießen viele Vorteile:

Für Fragen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, Ausfinanzierung und Ausgliederung von Pensionszusagen sowie zu Kapitalanlagen können sich Vereinsmitglieder an untenstehende E-Mail-Adresse wenden. Die erste Beratung durch einen Certified Financial Planner und Finanzfachwirt (FH) erfolgt dann telefonisch oder per E-Mail und ist mit **keinen** weiteren Kosten verbunden.

E-Mail: bav@iasu.de

Hilfeleistung bei Beratungsbedarf, der bei Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein entsteht in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und/oder Unternehmer im Bereich Arbeitsmedizin. Die erste Beratung erfolgt per E-Mail oder Telefon über IASU-Vertragsärzte und ist **nicht** mit Kosten verbunden. Aus gesetzlichen Gründen sind individuelle krankheitsbezogene ärztliche Beratung / Behandlung sowie Diagnosestellung im Rahmen der Erstberatung nicht möglich.

E-Mail: medizin@iasu.de

Im Krankenversicherungsbereich besteht eine Sammelversicherungsvereinbarung mit der Gothaer Krankenversicherung AG, Abt. GVU, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Firmen-Nr. 7505). Den Mitgliedern der IASU wird auf nahezu alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife ein Beitragsnachlass eingeräumt. Für nähere Informationen steht Ihnen die Gothaer Krankenversicherung gerne zur Verfügung: Ein Mitarbeiter wird sich mit Ihnen telefonisch oder per E-Mail in Verbindung setzen.

E-Mail: kv@iasu.de

Ausführliche Informationen zum Produkt- und Dienstleistungsangebot der Gothaer Krankenversicherung AG können auch im Internet über www.gothaer.de abgerufen werden.

Impressum:

Herausgeber: Interessenverband Arbeitgeber, Selbstständiger und Unternehmer e.V., Poststraße 27, 87439 Kempten.

Eingetragen im Vereinsregister des AG Kempten unter Nr. 690.



**Interessenverband
Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e. V.**
Poststr. 27 · 87439 Kempten · Tel. 0831 26381 · Fax 0831 5407229

Einladung

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,
der Vorstand lädt hiermit zur Mitgliederversammlung des
Interessenverbandes Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e. V., Poststraße 27, 87439 Kempten, am

Montag, den 03.12.2025, um 10.00 Uhr
Gaststätte »Zum Stift«, Kempten, Stiftsplatz 1 ein.

Tagesordnung

1. Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
2. Entlastung des Vorstandes
3. Sonstiges

Kempten, im September 2025
Der Vorstand



Im Falle einer Teilnahme unbedingt zurücksenden!

(Bitte ausdrucken, abtrennen und in einen Fensterumschlag stecken.)

An der Mitgliederversammlung IASU e.V.
am 03.12.2025 nehme ich teil.

Absender:
(Name/Anschrift)

IASU e.V.
Poststr. 27

87439 Kempten

Mitglieds-Nr.:

Ort, Datum:

Firma:

Unterschrift:



**Unternehmer-Versorgungswerk des
Interessenverbandes
Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e.V.**

Poststr. 27 · 87439 Kempten · Tel. 0831 26381 · Fax 0831 5407229

Einladung

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,
der Vorstand lädt hiermit zur Mitgliederversammlung des Unternehmer-Versorgungswerkes des
Interessenverbandes Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e. V., Poststraße 27, 87439 Kempten, am

Montag, den 03.12.2025, um 10.30 Uhr
Gaststätte »Zum Stift«, Kempten, Stiftplatz 1 ein.

Tagesordnung

1. Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
2. Entlastung des Vorstandes
3. Sonstiges

Kempten, im September 2025

Der Vorstand



Im Falle einer Teilnahme unbedingt zurücksenden!
(Bitte ausdrucken, abtrennen und in einen Fensterumschlag stecken.)

An der Mitgliederversammlung UVW e.V.
am 03.12.2025 nehme ich teil.

Absender:
(Name/Anschrift)

UVW e.V.

Poststr. 27

87439 Kempten

Mitglieds-Nr.:

Ort, Datum:

Firma:

Unterschrift:
